



Wasserversorgungs- reglement

**des Gemeindeverbandes
Wasserversorgung Gurbrü-
Ferenbalm (WGF)**

2017

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
 - Baugesetz (BauG)
 - Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
 - Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
 - Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
 - Gemeindegesetz (GG)
 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
-

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz
3. Wasserzähler

C. Private Anlagen

1. Grundsätze
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

III. Finanzielles

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Wasserversorgungsreglement

Der besseren Lesbarkeit halber ist das vorliegende Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

I. Allgemeines

<i>Aufgabe</i>	Artikel 1 ¹ Der Gemeindeverband Wasserversorgung Gurbrü-Ferenbalm, nachfolgend „WGF“ genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. ² Gleichzeitig gewährleistet die WGF in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöserschutz. ³ Das Versorgungsgebiet erstreckt sich gemäss Organisationsreglement über die Einwohnergemeinde Gurbrü sowie die Einwohnergemeinde Ferenbalm mit Ausnahme des Ortsteils Gammen, der von der Wasserversorgungsgenossenschaft Gammen versorgt wird.
<i>Geltungsbereich des Reglements</i>	Artikel 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind. ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.
<i>Wasserbezug von der WAGROM</i>	Artikel 3 Die WGF ist Mitglied beim „Gemeindeverband Wasserverbund Grosses Moos“ (WAGROM) und bezieht ihr Wasser ausschliesslich von diesem. Sie verfügt deshalb über keine eigenen Wasserbezugsorte und scheidet deshalb auch keine Schutzzonen aus.
<i>Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)</i>	Artikel 4 ¹ Die WGF erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
<i>Erschliessung</i>	Artikel 5 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die WGF kann zusätzlich erschliessen:

- a bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

*Pflicht zum
Wasserbezug*

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der WGF bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

*Wasserabgabe
a Menge und
Qualität*

Artikel 7

¹ Die WGF gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die WGF ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Artikel 8

Die WGF gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

*Einschränkung der
Wasserabgabe*

Artikel 9

¹ Die WGF kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

*Verwendung des
Wassers*

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der WGF ist insbesondere erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der WGF mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Artikel 12

Die Wasserbezüger haften gegenüber der WGF und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Artikel 13

Die bisherigen Wasserbezüger haben der WGF jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

*Ende des
Wasserbezuges*

Artikel 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WGF unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalendermonates.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WGF, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 15

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 16

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Verteilleitungen. Sie werden von der WGF erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten diejenigen Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der WGF nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die WGF bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die WGF ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im öffentlichen Interesse zu verlangen. In Streitfällen kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung zur Anwendung. Die WGF übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Artikel 18

¹ Die WGF plant und erstellt die öffentlichen Leitungen in Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm der Mitgliedergemeinden. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern gewährleistet ist.

*Leitungen im
Strassengebiet*

Artikel 19

¹ Die WGF ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG).

*Sicherung öffentlicher
Leitungen*

Artikel 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Vorstand der WGF.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

*Schutz der öffentlichen
Leitungen*

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die WGF kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der WGF.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

¹ Die WGF erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

*Einbau,
Kostenübernahme*

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der WGF installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

⁴ Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WGF. Die Wasserbezüger dürfen daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen von Wasserzählern durch äussere Einflüsse, wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen, haften die Wasserbezüger.

Artikel 24

Standort

¹ Die WGF bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der WGF oder der von ihr Beauftragten darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die WGF kontrolliert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der WGF sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die WGF die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten 3 Jahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostenübernahme

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel **Artikel 27**
Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die WGF die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht **Artikel 28**
Die Organe der WGF oder die von ihr Beauftragten sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung **Artikel 29**
¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der WGF verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
² Bewilligungsvoraussetzung sind eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung **Artikel 30**
¹ Die WGF bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Technische Bestimmungen **Artikel 31**
¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die WGF auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungen an Wasserleitungen sind bei Ersatz oder Sanierung einer Hauszuleitung auf Anordnung der WGF zu entfernen und durch eine andere Art der Erdung zu ersetzen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WGF einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der WGF bezeichnete Person einzumessen. Durch die Prüfung durch die WGF übernimmt diese jedoch keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

III. Finanzielles

<i>Finanzierung der Anlagen</i>	Artikel 32 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die WGF finanziert sich ausschliesslich mit <i>a</i> einmaligen Abgaben und jährlichen Gebühren <i>b</i> Beiträgen oder Darlehen Dritter. ³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.
<i>Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr</i>	Artikel 33 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
<i>b einmalige Löschggebühr</i>	Artikel 34 ¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
<i>c gemeinsame Bestimmungen</i>	Artikel 35 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet. ² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren frankenmässig angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. ³ Die Delegiertenversammlung legt die einmaligen Gebühren einschliesslich der Bemessungsgrundlage fest.
<i>Jahresgebühren a Grundgebühr b Verbrauchsgebühr</i>	Artikel 36 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. ² Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen Kubikmeter Wasser zu bezahlen.
<i>c jährliche Löschggebühr</i>	³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten jährlich eine Löschggebühr, basierend auf dem umbauten Raum, zu bezahlen. ⁴ Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, die zu veröffentlichen sind.

<i>Rechnungstellung</i>	Artikel 37
	¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der WGF zu bestimmenden Zeitabständen.
	² Die WGF ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.
<i>Fälligkeiten a Anschlussgebühr</i>	Artikel 38
	¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die WGF nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Belastungswerte berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
<i>b Löschgebühr</i>	² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
<i>c Jährliche Gebühren</i>	³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils im 1. Quartal des folgenden Rechnungsjahres fällig.
	⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.
<i>Einforderung der Gebühren</i>	Artikel 39
	¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die WGF die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
<i>Verzugszins</i>	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind zusätzlich ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	Artikel 40
	Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungsbehandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
<i>Gebührenpflichtige Personen</i>	Artikel 41
	Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

<i>Widerhandlungen</i>	<p>Artikel 42</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der WGF zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
<i>Rechtspflege</i>	<p>Artikel 43</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der WGF kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Artikel 44</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p>
<i>Anpassung</i>	<p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle übrigen mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>³ Die WGF bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.</p>

So beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung am 9. August 2017

Ferenbalm, den 9. August 2017

Namens des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Gurbrü-
Ferenbalm

Der Präsident:



Hans-Rudolf Hofer

Die Sekretärin:



Sonja Zürcher

